

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der CCL Label GmbH ("EKB") sind Bestandteil der Verträge über Lieferungen und Leistungen zwischen dem Warenlieferanten bzw. Leistungserbringer ("Auftragnehmer") und der CCL Label GmbH ("Auftraggeber").

1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn und soweit der Auftraggeber sich unter ausdrücklicher Bezugnahme schriftlich mit diesen einverstanden erklärt. Der bloße Verweis auf ein Schreiben des Auftragnehmers, das seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist, stellt kein Einverständnis des Auftraggebers mit der Geltung jener Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann nicht, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers die Lieferung/Leistung vorbehaltlos annimmt.

2. Angebot

2.1. Angebote und Kostenvoranschläge des Auftragnehmers erfolgen unentgeltlich und begründen für den Auftraggeber keine Verpflichtungen.

2.2. Im Falle eines an den Auftraggeber gerichteten Angebotes ist der Auftragnehmer daran sechs (6) Wochen ab Zugang dieses Angebotes gebunden, sofern nicht eine längere Bindungsfrist vom Auftragnehmer zugesagt wurde.

2.3. Der Auftragnehmer wird in seinem Angebot auf eventuelle Abweichungen gegenüber der Anfrage des Auftraggebers ausdrücklich hinweisen und dem Auftraggeber Alternativen, die im Vergleich zur Anfrage technisch oder wirtschaftlich günstiger sind, zusätzlich anbieten.

3. Liefertermin, Änderungen von Lieferungen/Leistungen

3.1. Der Auftragnehmer hat die für die Lieferungen und Leistungen vereinbarten Termine einzuhalten. Für die Einhaltung des Liefertermins im Falle von Warenlieferungen ist die Lieferung der mangelfreien Ware an den Auftraggeber zu gewöhnlichen Geschäftszeiten mit den erforderlichen Versandpapieren an dem in der Bestellung benannten Ort ("Bestimmungsort") maßgebend. Ist eine Lieferung mit Montage/Service vereinbart, ist die Übergabe der mangelfreien Ware nach ordnungsgemäßer Ausführung der Montage/Service für die Einhaltung des Termins maßgeblich. Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist, ist der Zeitpunkt der Abnahme maßgeblich. Vorzeitige Lieferungen/Leistungen oder Teillieferungen/Teilleistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

3.2. Erkennt der Auftragnehmer, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er den Auftraggeber darüber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu unterrichten. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten (Teil-) Lieferung/(Teil-) Leistung stellt keinen Verzicht des Auftraggebers auf Rechte oder Ansprüche wegen nicht rechtzeitiger (Teil-) Lieferung/(Teil-) Leistung dar.

3.3. Änderungen des Liefer- oder Leistungsgegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Freigabe des Auftraggebers. Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen der Leistungsanforderung bzw. Bestellung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer zu tolerieren, wenn insgesamt keine 10 Prozent der Auftragssumme übersteigende Preis- bzw. Werklohnerrhöhung daraus resultiert. Die zusätzlichen Leistungen sind zu honorieren.

3.4. Der Auftragnehmer hat die für die Ausführung des Vertrages erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim Auftraggeber anzufordern und sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung zu überprüfen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber etwaige für den

Auftragnehmer ersichtliche Unstimmigkeiten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4. Qualität

Der Auftragnehmer wird eine wirksame Qualitätssicherung durchführen, aufrechterhalten und dem Auftraggeber nach Aufforderung nachweisen. Der Auftragnehmer wird hierzu ein Qualitätssicherungssystem mit den Elementen der ISO 9001 oder gleichwertiger Art verwenden. Der Auftraggeber ist berechtigt, selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte das Qualitätssicherungssystem des Auftragnehmers nach Ankündigung zu überprüfen.

5. Einsatz von Subunternehmen

Der Einsatz von Dritten (insbesondere Subunternehmen jeglichen Grades), insbesondere auch am Standort des Auftraggebers, zur Vertragserfüllung sowie deren Austausch bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftraggeber wird seine Zustimmung nicht ohne Grund verweigern. Ist seitens des Auftragnehmers von vornherein der Einsatz von Dritten bei der Vertragserfüllung beabsichtigt, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber bereits in seinem Angebot mitzuteilen.

6. Lieferung, Versand, Verpackung, Gefahrenübergang, Eigentumsübergang

6.1. Die Lieferung von Waren hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, „DAP Bestimmungsort (Incoterms 2020)“ zu erfolgen. Der Lieferung sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, der Lieferschein in zweifacher Ausführung, Packzettel, Reinigungsatteste und Prüferzeugnisse gemäß den vereinbarten Spezifikationen und andere erforderliche Dokumente beizufügen. In allen Versandunterlagen und – bei verpackter Ware – auf der äußeren Verpackung sind – soweit bekannt – Bestellnummer, Brutto- und Nettogewicht, Anzahl der Packstücke und Art der Verpackung (Einweg/Mehrweg), Fertigstellungsdatum sowie Bestimmungsort (Abladestelle) und Warenempfänger und bei Projekten Jobnummer sowie Aufstellungsbau vollständig aufzuführen.

6.2. Bei Drittlandslieferungen (Importen) ist in den Versandpapieren der Auftraggeber als Importeur (Zollanmelder) zu vermerken. Der Auftragnehmer hat ihn mit allen Dokumenten und Informationen zu unterstützen, die notwendig sind, um eine vollständige und korrekte Importzollerklärung zu erstellen und sie bei den zuständigen Zollbehörden in Übereinstimmung mit den Zollbestimmungen des Einfuhrlandes abzugeben.

6.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber schriftlich über den prozentualen Anteil der Waren und Dienstleistungen mit US Ursprung zu informieren.

6.4. Der Auftragnehmer hat die Interessen des Auftraggebers beim Versand sorgfältig zu wahren. Die Waren sind mit am Bestimmungsort zugelassenen Verpackungsmaterialien so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Für Schäden infolge unsachgemäßer Verpackung haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen.

6.5. Der Auftragnehmer wird bei Inlandslieferungen auf Verlangen des Auftraggebers anfallende Um-, Transport- und Verkaufsverpackungen am Bestimmungsort abholen oder durch Dritte abholen lassen.

6.6. Der Auftragnehmer hat gefährliche Produkte nach den einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden.

6.7. Bis zur Ankunft der vertragsgemäßen Ware am Bestimmungsort mit den in Ziffern 6.1 und 6.2 genannten Dokumenten trägt der Auftragnehmer die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung. Ist eine Lieferung mit Montage/Service vereinbart, erfolgt der Gefahrübergang nach ordnungsgemäßer Ausführung der Montage/Service und Übergabe.

6.8. Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, erfolgt der Gefahrübergang mit Abnahme durch den Auftraggeber. Ist eine förmliche Abnahme vereinbart, findet der

Gefahrübergang nicht vor Bestätigung der erfolgreichen Abnahme durch den Auftraggeber in dem Abnahmeprotokoll statt. Die Zahlung von Rechnungsbeträgen ersetzt nicht die förmliche Abnahme.

6.9. Der Eigentumserwerb richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7. Beschaffenheit der Lieferung/Leistung, Mängelrüge, Rechte bei Mängeln

7.1. Der Auftragnehmer schuldet die Mängelfreiheit der Lieferungen und Leistungen, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Produkt- bzw. Leistungsspezifikationen, sowie darüber hinaus das Vorhandensein vertraglich garantierter Eigenschaften und Merkmale. Der Auftragnehmer steht außerdem dafür ein, dass die Lieferungen und Leistungen dem Stand der Technik und – sofern relevant – dem allgemein anerkannten Stand der Sicherheitstechnik, Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechen, mit qualifiziertem Personal erbracht werden und im Einklang mit allen einschlägigen Rechtsvorschriften am Bestimmungsort stehen und/oder erbracht werden. Sind Maschinen, Geräte oder Anlagen Gegenstand der Lieferung, müssen diese den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden besonderen Sicherheitsbestimmungen für Maschinen, Geräte und Anlagen entsprechen und eine CE-Kennzeichnung besitzen.

7.2. Für den Auftraggeber besteht keine Verpflichtung zur Untersuchung und Rüge gemäß § 377 UGB.

7.3. Ist eine Abnahme durch den Auftraggeber gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, kann der Auftraggeber die Erklärung der Abnahme verweigern und eine eventuell an sie gekoppelte Abschlagszahlung zurückhalten, wenn die Leistung nicht vollständig erbracht oder mangelhaft ist. Dies gilt auch im Falle eines vereinbarten Abnahmetermins oder einer vom Auftragnehmer dem Auftraggeber gesetzten Frist zur Abnahme.

7.4. Der Auftraggeber ist bei Mängeln berechtigt, Nacherfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Die Wahl der Art der Nacherfüllung liegt beim Auftraggeber. Ort der Nacherfüllung ist nach Wahl des Auftraggebers der Bestimmungsort bzw. der Ort der Abnahme, wenn eine solche gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist oder ein anderer Verbringungsort der Ware, soweit dieser dem Auftragnehmer bei Vertragsschluss bekannt war. Der Auftragnehmer hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Der Auftragnehmer hat sich bei der Abwicklung der Nacherfüllung nach den betrieblichen Belangen des Auftraggebers zu richten. Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt, ist sie fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, kann der Auftraggeber die weiteren gesetzlichen Rechte bei Mängeln geltend machen.

7.5. Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt, ist sie fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, ist der Auftraggeber zusätzlich zu den in Ziffer 7.4 genannten Rechten berechtigt, den Mangel auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Eine Fristsetzung ist insbesondere dann entbehrlich, wenn unverhältnismäßig hohe Schäden drohen und der Auftragnehmer nicht erreichbar ist. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Rechte des Auftraggebers aus gesetzlicher Mängelhaftung oder vom Auftragnehmer übernommenen Garantien bleiben unberührt.

7.6. Mängelansprüche verjähren in dreißig (30) Monaten ab Gefahrübergang, es sei denn es gilt eine längere gesetzliche Frist. Ein Verzicht auf Mängelansprüche seitens des Auftraggebers ist nur wirksam, wenn er ausdrücklich und schriftlich erklärt ist.

8. Vertragsstrafe

Für den Fall des Verzuges wird eine Vertragsstrafe vereinbart, die nicht als Reuegeld anzusehen ist. Sie beträgt für jeden begonnenen Kalendertag bei bis zu 5 Kalendertagen Verzug 0,5 Prozent, darüber hinaus 0,6 Prozent der gesamten Auftragssumme. Die Gesamtsumme der Vertragsstrafe darf 5 Prozent der Auftragssumme nicht übersteigen

und unterliegt dem richterlichen Mäßigungsrecht. Ein die Vertragsstrafe übersteigender, schuldhaft herbeigeführter Schaden ist zu ersetzen.

9. Haftung, Versicherung

9.1. Haftungsausschlüsse des Auftragnehmers, insbesondere aus dem Titel Gewährleistung oder Schadenersatz, werden nicht akzeptiert.

9.2. Sofern in diesen EKB nicht anderweitig geregelt, haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9.3. Ein Ausschluss einer Regressforderung gemäß § 12 PHG wird vom Auftraggeber nicht akzeptiert.

9.4. Der Auftragnehmer hat für Schäden, die von ihm und seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu verantworten sind, eine ausreichende Haftpflichtversicherung auf seine Kosten aufrecht zu erhalten. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Auftragnehmers bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt.

9.5. Im Übrigen bedürfen Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen – Schadenersatz oder Gewährleistung betreffend – wie etwa Änderungen der Beweislastverteilung, Verkürzung von Fristen und dergleichen für ihre Wirksamkeit der ausdrücklichen, schriftlichen bzw. per E-Mail abgegebenen Zustimmung des Auftraggebers im Einzelfall.

10. Rechnung, Zahlung

10.1. Die vereinbarten Preise sind Nettopreise zuzüglich etwaiger gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer. Über die erfolgten Lieferungen und Leistungen sind Rechnungen auszustellen, die den jeweils gültigen gesetzlichen Anforderungen an Rechnungen nach dem Mehrwert- oder Umsatzsteuerrecht der Staaten entsprechen, deren Mehrwert- oder Umsatzsteuerrecht die in Rechnung gestellten Lieferungen/Leistungen unterliegen. Ist Anwendung des Gutschriftverfahrens vereinbart, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle Daten zu übermitteln, die erforderlich sind, um den vorab aufgeführten Anforderungen des anwendbaren Mehrwertsteuerrechts zu genügen.

10.2. Der Auftragnehmer hat pro Bestellung eine prüfbare Rechnung zu erstellen, die alle gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtangaben nach dem anwendbaren Recht enthalten muss. Auf der Rechnung ist die vollständige Bestellnummer des Auftraggebers und, sofern vorhanden, die Lieferscheinnummer des Auftragnehmers anzugeben. Der Rechnung sind Leistungsnachweise und andere Nachweisdokumente beizufügen. Rechnungen haben den Angaben in der Bestellung hinsichtlich Warenbezeichnung, Preis, Menge, Reihenfolge der Positionen und Positionsnummer zu entsprechen. Die Rechnung ist an die in der Bestellung des Auftraggebers genannte Rechnungsadresse zu übermitteln.

10.3. Abschlagszahlungen leistet der Auftraggeber nur, wenn solche vertraglich vereinbart sind und die Fälligkeitsvoraussetzungen vorliegen.

10.4. Zahlungsfristen laufen, sofern nichts anderes vereinbart ist, ab dem Zeitpunkt des Eingangs von Rechnungen, die den vorgenannten Anforderungen entsprechen, bzw. bei Anwendung des Gutschriftverfahrens ab dem Datum der Erstellung der Gutschrift. Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der Feststellung der Vertragsgemäßheit und Vollständigkeit der Lieferung/Leistung.

10.5. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung von in der Rechnung ausgewiesenen Bedingungen und Preisen und lassen die Rechte des Auftraggebers wegen nicht ordnungsgemäß erbrachter Lieferung/Leistung, die Prüfungsrechte des Auftraggebers sowie das Recht, eine Rechnung aus anderen Gründen zu beanstanden, unberührt.

11. Weitergabe von Bestellungen, Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

11.1. Der Auftragnehmer darf die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit dem Auftraggeber nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers auf Dritte übertragen.

11.2. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

11.3. Der Auftragnehmer ist nur berechtigt mit aus diesem Vertragsverhältnis stammenden, gegenseitigen Forderungen sowie mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer nur zu, wenn die Forderung, wegen der das Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht wird, aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

12. Kündigung, Rücktritt

12.1. Das Recht des Auftraggebers zur ordentlichen Kündigung oder zum Rücktritt vom Vertrag richtet sich, sofern einzelvertraglich keine Regelung getroffen worden ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

12.2. Eine Kündigung aus wichtigem Grund steht jeder Vertragspartei zu. Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den Auftraggeber liegt insbesondere vor, wenn - der Auftragnehmer eine Pflichtverletzung begeht und nicht binnen einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist und Kündigungsandrohung Abhilfe schafft oder erfolglos abgemahnt worden ist und deshalb der kündigenden Partei die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann; eine Pflichtverletzung liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer gegen seine Verpflichtungen gemäß Punkt 5 dieser EKB verstößt, oder

- das Vertrauensverhältnis auf Grund nach Vertragsschluss eingetretener Umstände, z. B. wegen einer im Zuge der Vertragsausführung begangenen Verletzung von Strafgesetzen oder Begehung von Verwaltungsübertretungen durch den Auftragnehmer oder von ihm zur Vertragsausführung eingesetzter Dritter, erheblich und nachhaltig gestört ist und es deshalb der kündigenden Partei die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann, oder

- beim Auftragnehmer eine wesentliche Vermögensverschlechterung eingetreten ist, die die Vertragserfüllung gefährdet oder

- der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Abführung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen nicht nachkommt oder

- andere Umstände vorliegen, die es dem Auftraggeber unzumutbar machen, den Vertrag mit dem Auftragnehmer fortzusetzen.

12.3. In Fällen der Kündigung aus wichtigem Grund nach Ziffer 12.2 werden die vom Auftragnehmer bis zum Zeitpunkt der Kündigung bereits nachweislich erbrachten vertragsgemäßen Leistungen gegen Vorlage der maßgeblichen Belege vergütet. Bereits durch den Auftraggeber geleistete Zahlungen werden auf die Vergütung angerechnet bzw. sind im Fall von Überzahlungen zurückzuerstatten. Weitere gesetzlich vorgesehene Rechte und Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Schadenersatz, bleiben unberührt.

12.4. Hat der Auftragnehmer vom Auftraggeber im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit oder zum Zwecke von dessen Ausführung Dokumente, Unterlagen, Pläne und Zeichnungen erlangt, so hat er diese im Fall der Kündigung durch einen Vertragspartner dem Auftraggeber unverzüglich auszuhändigen. Dies gilt entsprechend im Falle des Rücktritts vom Vertrag.

13. Schutz von geistigem Eigentum/Geheimhaltung

13.1. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Lieferung und/oder Leistung des Auftragnehmers und deren vertragsgemäße Nutzung keine Patentrechte, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzen. Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen den Auftraggeber wegen Verletzung oben genannter Schutzrechte geltend gemacht werden, wenn diese auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Auftragnehmers beruhen. Lizenzgebühren, Aufwendungen und Kosten, die dem Auftraggeber zur Vermeidung

und/oder Beseitigung von Schutzrechtsverletzungen entstehen, trägt in diesem Fall der Auftragnehmer.

13.2. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Pläne, Skizzen und sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen und ähnliches bleiben im geistigen Eigentum des Auftraggebers. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers.

13.3. Sämtliche oben angeführten Unterlagen können jederzeit vom Auftraggeber zurückgefordert werden und sind jedenfalls unverzüglich unaufgefordert zurückzustellen, wenn ein Vertragsverhältnis nicht zustande kommt.

13.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Übrigen zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber. Diese Verpflichtung ist auch an MitarbeiterInnen und allfälligen Subunternehmen zu überbinden.

13.5. Werden vom Auftragnehmer Unterlagen oder Leistungen erstellt und dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt, die Rechtsschutz einschließlich Urheberrechtsschutz genießen, gilt folgendes: Sofern dies für die Erfüllung des Vertragszweckes notwendig ist, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Falle eines Vertragsabschlusses mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung ein uneingeschränktes, jedoch nicht ausschließliches, Nutzungsrecht an diesen ein bzw. gilt ein solches als vereinbart.

14. Compliance

14.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen gültigen Fassung einzuhalten, die im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung auf ihn Anwendung finden. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, in Bezug auf die strikte Befolgung der Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union sowie die Einhaltung wettbewerbsrechtlicher und umweltrechtlicher Vorschriften. Falls die Verpflichtungen gemäß dieser Klausel vom Auftragnehmer nicht erfüllt werden, behaltet sich der Auftraggeber das Recht vor, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

14.2. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber hiermit von allen Ansprüchen infolge der Nichteinhaltung der gesetzlichen Regelungen durch den Auftragnehmer im Rahmen unserer Geschäftsbeziehungen frei.

15. Werbeverbot, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

15.1. Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers oder soweit dies für die Vertragsausführung unumgänglich ist, auf die bestehende Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber hinweisen.

15.2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten das Landesgericht Feldkirch, Österreich. Auf das Vertragsverhältnis findet österreichisches Recht Anwendung. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

15.3. Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.